

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

7. März 1955

Gesetz: § 72 Abs. 1 ArbGG, §§ 319, 321 ZPO

Leitsätze:

Die nachträgliche Zulassung der Revision in einer als "Berichtigungsbeschluß" bezeichneten Entscheidung ist jedenfalls dann unbeachtlich, wenn diese nach ihrer Begründung in Wille und Erklärung inhaltlich gar keinen Berichtigungsbeschluß im Sinne des § 319 ZPO darstellt, vielmehr bewußt die Zulassung der Revision in dem Urteil unterlassen wurde. Der nachträglich ergangene Beschluß kann wegen Fehlens der formellen und materiellen Voraussetzungen auch nicht als Urteilsergänzung nach § 321 ZPO angesehen werden; auch würde die nachträgliche Zulassung der Revision eine ohne gesetzliche Grundlage erfolgende Beeinträchtigung zur formellen Rechtskraft des Urteils darstellen.

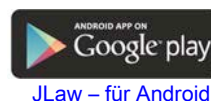
Aktenzeichen: 2 AZR 523/54

Beschluß des BAG vom 7. März 1955

LAG Stuttgart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 523/54

II Sa 98/54 Stuttgart

B e s c h l u ß

In Sachen

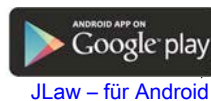
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 7. März 1955 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Stuttgart vom 16. Oktober 1954 - II Sa 98/54 -
wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht Stuttgart hat durch das angefochtene Urteil den Beklagten zur Zahlung von 2.750.- DM Schadensersatz wegen unberechtigter fristloser Kündigung des mit der Klägerin abgeschlossenen Vertretervertrages verurteilt und zugleich den Streitwert auf 6.000.- DM neu festgesetzt. Die Revision wurde vom Landesarbeitsgericht weder in der Urteilsformel noch in den Urteilsgründen zugelassen. Am 23. Oktober 1954 ließ die erkennende Kammer des Landesarbeitsgerichts in gleicher Besetzung wie bei Erlaß des Urteils in einer als "Berichtigungsbeschluß" bezeichneten Entscheidung die Revision nachträglich zu. Der Beschluß hat, abgesehen von seinen Nachweisungen, folgenden Wortlaut:

" Berichtigungsbeschluß

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 16. Oktober 1954 wird gemäß § 519 ZPO durch Ergänzung der Urteilsformel dahin berichtigt:

Die Revision gegen das Urteil wird zugelassen.

Gründe:

Das Landesarbeitsgericht wollte im Hinblick auf die grundsätzlichen Fragen, die in dem herausgegebenen Zwischenurteil sowie in dem Endurteil zur Erörterung anstehen, das Urteil revisibel machen. Auf Grund der vom Beklagten in der letzten Berufungsverhandlung erhobenen Widerklage hatte es

- 3 -



dann den Streitwert neu mit DM 6.000.-- festzusetzen. Dabei wurde übersehen, daß sich im vorliegenden Fall, in dem es um Zahlungsansprüche geht, die Zulässigkeit der Revision nicht nach dem im Urteil festgesetzten Streitwert, sondern wie im ordentlichen Gerichtsverfahren nach der Beschwer der Parteien richtet.

Da das Gericht sich darin einhellig einig war, gegen das Urteil das Revisionsverfahren zu eröffnen, war die Berichtigung gemäß § 519 ZPO in Verbindung mit § 69 zulässig."

Urteil und Berichtigungsbeschluß wurden den Parteien zusammen zugestellt. Der Beklagte hat gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts frist- und formgerecht Revision eingelegt und diese Revision auch begründet, ohne allerdings auf die Frage ihrer Zulässigkeit einzugehen.

Die Revision ist unzulässig. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vom 23. Oktober 1954 bezeichnet sich zwar selbst in der Überschrift als "Berichtigungsbeschluß" und weist auf § 319 ZPO hin (offensichtlich aus Versehen wird § 519 ZPO zitiert). Die Gründe des Beschlusses, die zur Auslegung der Beschlußformel mit heranzuziehen sind, ergeben aber eindeutig, daß das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil gar nicht etwas anderes ausgesprochen hat, als es auch aussprechen wollte. Wille und Erklärung stimmten vielmehr im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils vom 16. Oktober 1954 dahin überein, die Revision nicht ausdrücklich zuzulassen. Es ist unerheblich, ob diese EntschlieÙung auf Grund des irrtümlichen Gedankenganges, die Revision sei wegen des Streitwertes an sich schon gegeben, zustandegekommen ist. Das Gericht kann eine Entscheidung zumindest dann nicht in der Form eines Berichtigungsbeschlusses nach § 319 ZPO nachholen, wenn es diese Frage bewußt nicht entschieden hat. Dann liegt eine "offenbare Unrichtigkeit" des Urteils auch bei weitester Auslegung



- 4 -

dieses Begriffes nicht mehr vor (Rosenberg, 5. Aufl. § 57 Anm. I 3a S. 241; Stein-Jonas, 18. Aufl., § 319 Anm. I 1). Diese Grundsätze müssen auch für die nachträgliche Zulassung der Revision gelten (Urteil des RAG vom 21. Juni 1930 in ARS 9 S. 413 = JW 31 S. 1291; Beschluß des RG vom 28. Oktober 1935 in JW 36 S. 102; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 61 Anm. 68, § 69 Anm. 15; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 61 Anm. 27, § 69 Anm. 27). Ein gleichwohl ergangener Berichtigungsbeschluß ist jedenfalls dann unbeachtlich und nicht als Entscheidung nach § 319 ZPO anzusehen, wenn sich aus seiner eigenen Begründung unmittelbar ergibt, daß eine Berichtigung weder beabsichtigt war, noch, entgegen der Überschrift, nach dem wirklichen Inhalt des Beschlusses ausgesprochen worden ist (vgl. die vorstehend zitierten Urteile des RAG und RG sowie RAG Bd. 26 S. 231). Da ein Berichtigungsbeschluß somit gar nicht vorliegt, geht die Entscheidung vom 23. Oktober 1954 ins Leere. Sie erwächst auch nicht in formelle Rechtskraft, weil eindeutig eben überhaupt keine Berichtigung erfolgte. Der Beschluß ist, so wie er abgefaßt wurde, letztlich in sich widerspruchsvoll.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts läßt sich auch nicht anderweit halten. Sie kann nämlich nicht als Urteilsergänzung nach § 321 ZPO angesehen werden. Der Beschluß stellt zwar der Sache nach eine Urteilsergänzung dar. Aber abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht eine Entscheidung nach § 321 ZPO nicht erlassen wollte, sind auch deren formellen und materiellen Voraussetzungen nicht gegeben. Einmal liegt weder ein Parteiantrag auf Ergänzung vor, noch hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, noch ist die Entscheidung in Form eines Urteils ergangen. Zum anderen läßt die Vorschrift des § 321 ZPO eine Urteilsergänzung nur zu, soweit über Sachanträge der Parteien, über die Kosten oder die vorläufige Vollstreckbarkeit (§ 716 ZPO) nicht entschieden oder (im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

arbeitsgerichtlichen Verfahren) die notwendige Streitwertfestsetzung (§§ 61 Abs. 2, 69 Abs. 2 ArbGG) unterblieben ist. Ein Antrag auf Zulassung der Revision, der hier nicht einmal vorliegt, stellt aber einen Prozeßantrag dar, der nicht unter die Bestimmung des § 321 ZPO fällt. Das Gericht wäre noch nicht einmal gehalten, über einen solchen Antrag, der substantiell nur eine Anregung sein kann, zu entscheiden. Nach der Fassung des § 69 Abs. 1 Satz 3 ArbGG liegt es bei ihm, ob es diesbezüglich tätig werden will. Eine nachträgliche Zulassung der Revision würde auch die formelle Rechtskraft des Urteils ohne gesetzliche Grundlage beeinträchtigen (so die herrschende Meinung und das RAG in ständiger Rechtsprechung; vgl. z.B. ARS 29 S. 104; Stein-Jonas, 18. Aufl., § 321, Anm. VI; Dersch-Volkmar, aaO., und Dietz-Nikisch, aaO., mit weiteren Literaturnachweisen). Die Möglichkeit, gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG ein ohne Zulassung der Revision ergangenes Urteil, das auch nicht nach seinem Streit- oder Beschwerdewert revisionsfähig ist, unter Berufung auf bestimmte abweichende Entscheidungen mit der Revision angreifen zu können, liegt anders. Die nachträgliche Zulassung der Revision wegen Grundsätzlichkeit der Rechtssache würde einen Weg zur dritten Instanz eröffnen, obwohl er beim Ergehen des Urteils verschlossen blieb. Der "Berichtigungsbeschluß" des Landesarbeitsgerichts ist daher weder als Entscheidung nach § 319 ZPO noch als solche nach § 321 ZPO anzusehen.

Da somit die Voraussetzungen des § 72 ArbGG, der die Revisionsmöglichkeit erschöpfend aufzählt, nicht gegeben sind, muß die Revision gemäß §§ 74 Abs. 2 ArbGG, 554a ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. König

